

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Straßengesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Straßengesetz 2005, LGBL. Nr. 79/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 38:

„§ 38 Behörden“

2. § 2 lit. i lautet:

„i) Tunnels und Brücken,“

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine Ersitzung von Rechten an Straßengrund und öffentlichen Straßen sowie Straßenbestandteilen (§ 2) ist ausgeschlossen.“

4. In § 7 Abs. 2a wird das Zitat „§ 10a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBL. Nr. 49/2019, in der jeweils geltenden Fassung,“, das Zitat „§§ 10a bis 10g des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes“ durch das Zitat „§§ 16 bis 20 und 22 Bgld. RPG 2019“ und das Zitat „§ 10a Abs. 6 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 6 Bgld. RPG 2019“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „Z f“ durch das Zitat „lit. f“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 3 entfällt.

7. In § 37b Abs. 2 wird nach dem Zitat „Richtlinie 2002/49/EG in der Fassung der Richtlinie 2015/996/EU“ das Zitat „sowie der Richtlinie 2020/367/EU zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 67 vom 05.03.2020 S. 132, und der Delegierten Richtlinie 2021/1226/EU zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 269 vom 28.07.2021 S. 65,“ eingefügt.

8. In § 37e wird in Abs. 1 das Zitat „§ 10a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Bgld. RPG 2019“ sowie in Abs. 2 das Zitat „§§ 10a bis 10d, 10e Abs. 1, §§ 10f und 10g des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes“ durch das Zitat „§§ 16 bis 19, 20 Abs. 1, §§ 21 und 22 Bgld. RPG 2019“ und das Zitat „§ 10f Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 2 Bgld. RPG 2019“ ersetzt.

9. Die Überschrift zu § 38 lautet „Behörden“, und in § 38 wird am Ende der Z 3 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und Z 4 entfällt.

10. Dem § 42 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Entschädigungen für die Mitbenützung von Kanälen durch die Landesstraßenverwaltung nach § 12 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2018 gebühren nur insoweit, als die Gemeinden für die Ableitung der auf der Landesstraße anfallenden Oberflächenwässer auf die Dauer des Bestandes der Straße seit Inkrafttreten des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBL. Nr. 79/2005, mit 1. Oktober 2005 einen ausreichend dimensionierten, funktionstüchtigen Längskanal zur Verfügung gestellt haben. Handelt es sich hingegen um einen „Altkanal“ bzw. „Bestandskanal“, der vor Inkrafttreten des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBL. Nr. 79/2005, errichtet und betrieben wurde, wird ein solcher Kanal, selbst wenn er weiterhin betrieben oder erneuert wird, nicht zur Verfügung im Sinne des § 12 Abs. 3 erster Satz leg. cit. gestellt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx anhängige Verwaltungsverfahren bezüglich derartiger Entschädigungsansprüche sind nach den Bestimmungen dieses Absatzes sowie nach § 1 der Verordnung über die Höhe der Entschädigung für die Mitbenützung von Kanälen durch die Landesstraßenverwaltung, LGBL. Nr. 3/2010, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 2/2023, unter Berücksichtigung der bisherigen Verfahrensergebnisse fortzuführen.“

11. § 43 Abs. 3 lit. a, b, d und e lautet:

- „a) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2024;
- b) Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2023;
- d) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2024;
- e) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024.“

12. Dem § 43 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 3 Abs. 8, § 7 Abs. 2a, § 12 Abs. 2, § 37b Abs. 2, § 37e Abs. 1 und 2, die Überschrift zu § 38 und § 38 Z 3, § 42 Abs. 10, § 43 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 12 Abs. 3 und § 38 Z 4.“

Vorblatt

Problem:

Nach § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 haben die Gemeinden für die Ableitung der auf der Landesstraße anfallenden Oberflächenwässer auf die Dauer des Bestandes der Straße einen ausreichend dimensionierten, funktionstüchtigen Längskanal zur Verfügung zu stellen (erster Satz). Hiefür besteht ein Entschädigungsanspruch der Gemeinde dem Grunde nach (zweiter Satz).

Mit Stand 13. Dezember 2024 waren 45 Anträge auf Entschädigung nach § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 in der Höhe von **17.090.086,20 Euro für 12,947 km** Straßenlänge anhängig.

Die Verfahrensführung hat sich als äußerst aufwendig erwiesen und die Antragsteller kamen den für das Ermittlungsverfahren erforderlichen Verbesserungsaufträgen - wenn überhaupt - nur zurückhaltend nach.

Bei Prüfung der Begründung für den Entschädigungsanspruch hat sich herausgestellt, dass dieser in der nun geltend gemachten Form nicht beabsichtigt war und sich letztlich aus der unzureichenden zeitlichen Abgrenzung der Anspruchsberechtigung im Gesetz ergibt.

Ziel:

Abschaffung des Anspruches für die Zukunft und Gewährleistung einer sachlich gerechtfertigten Übergangsbestimmung für bereits anhängige Verfahren.

Inhalt:

Der bisherige § 12 Abs. 3 über die Entschädigung an Gemeinden für die Einleitung von Oberflächenwässern auf Landesstraßen in Gemeindekanäle soll künftig entfallen. Für bereits anhängige Verfahren wird eine Übergangsbestimmung geschaffen, die die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers bestmöglich zu verwirklichen versucht. Der Anspruch wird unter Berücksichtigung der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht insoweit abgeändert, als ausdrücklich nur mehr das gesetzmäßig Zurverfügungstellen des Längskanals durch die Gemeinden nach Inkrafttreten der Stammfassung des Gesetzes erfasst sein soll.

Zudem werden einige redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen vorgenommen, die sich im Zuge des Begutachtungsverfahrens und der Erarbeitung des Entwurfes ergeben haben. Nach dem Vorbild anderer Landesgesetze wird in § 3 Abs. 8 die Umöglichkeit der Ersitzung von Straßengrund ausdrücklich normiert.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die zu aufwendigen Verwaltungsverfahren führt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Stand 13. Dezember 2024 waren 45 Anträge auf Entschädigung nach § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 in der Höhe von **17 090 086,20 Euro für 12,947 km** Straßenlänge anhängig. Wegen der Klarstellung in den Übergangsbestimmungen zur Neuregelung dieses Anspruches für bereits anhängige Verfahren sollte es zu einer voraussichtlichen Verringerung der zu leistenden Entschädigungsleistungen an Gemeinden in bereits laufenden Verfahren um etwa 17 Millionen Euro kommen.

Von den 45 antragstellenden Gemeinden wurden - soweit derzeit aus dem Kanalkataster ersichtlich - seit Inkrafttreten des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 lediglich in einer Gemeinde Haltungen (Kanalanlagen) im Bereich von Landesstraßen errichtet (Gesamtlänge: Haltungen in der Länge von 76,47 m + 13,525 m im Jahr 2014, Haltungen in der Länge von 8,913 m im Jahr 2015, zwei Haltungen mit Gesamtlänge 57,586 m im Jahr 2023 - somit insgesamt mit 156,494 m Kanallänge). Aus dem Kanalkataster ist jedoch nicht ersichtlich, von welchem Bereich (Länge) der Landesstraße in die neu errichteten Kanäle Regenwasser abgeleitet wird. Unter Annahme der Einleitung der anfallenden Oberflächenwässern in Längskanäle der Gemeinde auf der vollständigen Länge wäre diese Länge mit der Entschädigungshöhe nach § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 3/2010 (132 Euro) zu multiplizieren, was eine Entschädigungshöhe von **20 657,208 Euro** ergäbe.

Künftig soll die Inanspruchnahme von gemeindeeigenen Kanälen im Zuge der Zustimmung zu Sondernutzungen berücksichtigt werden, wodurch keine Mehrkosten für das Land entstehen sollten. Inwieweit damit Einsparungen verbunden sind, kann nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles durch die Straßenverwaltung beurteilt werden.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Nach Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG sind die Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Angelegenheiten der sonstigen Straßen verbleiben daher nach Artikel 15 Abs. 1 B-VG - da sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen sind - im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, dh. Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Ausdrücklich erwähnt werden in Artikel 118 Abs. 3 Z 4 B-VG die Verkehrsflächen der Gemeinde, welcher die behördlichen Aufgaben der Verwaltung dieser Verkehrsflächen zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich überantwortet werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 haben die Gemeinden für die Ableitung der auf der Landesstraße anfallenden Oberflächenwässer auf die Dauer des Bestandes der Straße einen ausreichend dimensionierten, funktionstüchtigen Längskanal zur Verfügung zu stellen (erster Satz). Hiefür besteht ein Entschädigungsanspruch der Gemeinde dem Grunde nach (zweiter Satz).

Mit Stand 13. Dezember 2024 waren 45 Anträge auf Entschädigung nach § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 in der Höhe von **17.090.086,20 Euro für 12,947 km** Straßenlänge anhängig.

Die Verfahrensführung hat sich als äußerst aufwendig erwiesen und die Antragsteller kamen den für das Ermittlungsverfahren erforderlichen Verbesserungsaufträgen - wenn überhaupt - nur zurückhaltend nach.

Bei Prüfung der Begründung für den Entschädigungsanspruch hat sich herausgestellt, dass dieser umfassende Rechtsanspruch auf Entschädigung in der nun geltend gemachten Form nicht beabsichtigt war und sich letztlich aus der unzureichenden zeitlichen Abgrenzung der Anspruchsberechtigung im Gesetz ergibt.

Der bisherige § 12 Abs. 3 über die Entschädigung an Gemeinden für die Einleitung von Oberflächenwässern auf Landesstraßen in Gemeindekanäle soll daher künftig entfallen. Für bereits anhängige Verfahren wird eine Übergangsbestimmung geschaffen, die die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers bestmöglich zu verwirklichen versucht. Der Anspruch wird unter Berücksichtigung der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht insoweit abgeändert, als ausdrücklich nur mehr das gesetzmäßig Zurverfügungstellen des Längskanals durch die Gemeinden nach Inkrafttreten der Stammfassung des Gesetzes erfasst sein soll.

Zudem werden einige redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen vorgenommen, die sich im Zuge des Begutachtungsverfahrens und der Erarbeitung des Entwurfes ergeben haben. Nach dem Vorbild anderer Landesgesetze wird in § 3 Abs. 8 die Umöglichkeit der Ersitzung von Straßengrund ausdrücklich normiert.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses betreffend Überschrift zu § 38.

Zu Z 2 (§ 2 lit. i):

In Anlehnung an die korrespondierende bundesrechtliche Regelung in § 3 Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2023, sollen auch Brücken als Bestandteile der Straßen im Sinne des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 ausdrücklich erwähnt werden. Es erfolgt der Einfachheit halber die Ergänzung der bereits „Tunnels“ enthaltenden lit. i.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 8):

Vor dem Hintergrund in der Vergangenheit vereinzelt gegenüber dem jeweiligen Straßenerhalter geltend gemachter Ansprüche erfolgt (für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Gesetzes) eine normative Klarstellung, dass die Ersitzung öffentlicher Straßen und Straßenbestandteile (§ 2) nicht möglich ist (vgl. § 13b Abs. 5 NÖ Straßengesetz 1999, § 2 Kärntner Straßengesetz 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017). Nach dem Vorbild anderer landesrechtlicher Regelung sowie von § 4 Abs. 6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 soll wegen der Bedeutung öffentlicher Straßen für die Allgemeinheit das Eigentumsrecht des Staates auch hier zivilrechtlich in ähnlicher Weise wirksam werden wie öffentlich-rechtliche Normen (vgl. die Nachweise bei *Bachler* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON^{4.01}[Stand 1.9.2020, rdb.at] § 4 Rz 11).

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2):

Überfällige Anpassung der Verweise auf das aktuelle Raumplanungsgesetz 2019.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 2 lit. b):

Der fehlerhafte Verweis auf „Abs. 1, Z f“ wird korrigiert; es gibt nur Abs. 1 lit. f.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 3):

Nach § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 in der geltenden Fassung haben die Gemeinden für die Ableitung der auf der Landesstraße anfallenden Oberflächenwässer auf die Dauer des Bestandes der Straße einen ausreichend dimensionierten, funktionstüchtigen Längskanal zur Verfügung zu stellen (erster Satz). Nur hiefür besteht ein Entschädigungsanspruch der Gemeinde dem Grunde nach (zweiter Satz).

Mit der Wortfolge „zur Verfügung zu stellen“ wird ein mehrphasiger Vorgang erfasst, der insbesondere die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung des Längskanals betrifft. Mit dem Wort „haben“ bringt der Landesgesetzgeber zum Ausdruck, dass diese gesetzliche Verpflichtung erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 besteht („haben“ statt „hatten“); nur für die gesetzmäßige Zurverfügungstellung (nach Inkrafttreten des Gesetzes) ist eine Entschädigung zu gewähren. Handelt es sich um einen „Altkanal“ bzw. „Bestandskanal“, der vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtet und betrieben wurde, wird ein solcher Kanal, selbst wenn er weiterhin betrieben oder erneuert wird, nicht zur Verfügung gestellt iSd § 12 Abs. 3 erster Satz leg. cit.

Neben dem Wortlaut der gegenständlichen Bestimmung ist auch auf die Intention des Landesgesetzgebers hinzuweisen: Hinsichtlich dem „Bau von Landesstraßen“ bzw. „Planungs- und Baumaßnahmen jeglicher Art“ sollten klare und zeitgemäße Bestimmungen geschaffen werden. Die Bestimmungen zielen also in erster Linie auf die Regelung von Planungs- und Baumaßnahmen ab.

Der Landesgesetzgeber wollte hinsichtlich des gesamten Gesetzesvorhabens daher im Grunde nichts ändern, sondern klären, dass „durch das Gesetz selbst [...] unmittelbar“ keine Kosten entstünden. Lediglich aus der Einleitung von Straßenabwässern in Kanalanlagen der Gemeinden würden Kosten erwachsen, wobei explizit zu § 12 Burgenländisches Straßengesetz 2005 klargestellt wurde, dass die „Änderungen [...] insgesamt kostenneutral“ seien (vgl. RV 1039 BlgLT 17. GP, 29 f und 38).

Auch § 12 Burgenländisches Straßengesetz 2005 nimmt in seiner Überschrift Bezug auf die „Straßenbaulast“. § 12 leg. cit. dient zunächst dazu, die bei einem Landesstraßenbau „in Ortsgebieten“ anfallenden Kosten zwischen Land und Gemeinden aufzuteilen.

Während § 12 Abs. 1 lit. g leg. cit. das Land verpflichtet, für die Kosten von „Wasserableitungsanlagen vom Einlauf bis zur Einleitung in den Längskanal sowie bei Straßenumbauten für die Anpassung dieser Anlagen und der Anpassung der Schachtabdeckungen des Längskanals“ zu tragen, bestimmt § 12 Abs. 2 lit. a leg. cit., dass die Kosten für alle nicht in § 12 Abs. 1 leg. cit. genannten Anlagenteilen von den Gemeinden zu tragen sind. Darunter fallen sohin alle „Wasserableitungsanlagen“, die nicht von § 12 Abs. 1 lit. g leg. cit. erfasst sind, also eben auch die Kosten für die Errichtung von Längskanälen in Ortsgebieten, sofern sie als Anlagenteile von Landesstraßen qualifiziert werden können.

Vor diesem Hintergrund muss auch der geltende § 12 Abs. 3 erster Satz Burgenländisches Straßengesetz 2005 gelesen werden. Insofern kann das „zur Verfügung zu stellen“ als Konkretisierung dieser aus § 12 Abs. 1 lit. a leg. cit. erfließenden Verpflichtung verstanden werden.

Dafür spricht insbesondere auch, dass für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung nach § 12 Abs. 3 letzter Satz leg. cit. einerseits auf die durchschnittlichen Kosten „für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung“ sowie andererseits „die Mehrbeanspruchung durch die auf der Landesstraße anfallenden Straßenabwässer“ Bedacht zu nehmen ist. Daraus kann man nun ableiten, dass unter der Wortfolge „zur Verfügung zu stellen“ eine Verpflichtung zu verstehen ist, die sich aus mehreren Elementen zusammensetzt: nämlich der Errichtung, dem Betrieb und der Verpflichtung zu einer etwaigen Erneuerung des Längskanals sowie dem Zulassen der Mitbenützung des Längskanals durch das Land.

Mit der Verwendung des Wortes „haben“ in § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 macht der Landesgesetzgeber auch deutlich, dass diese gesetzliche Verpflichtung die Gemeinden erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens trifft und die Entschädigung spiegelbildlich für den - auch das Grundrecht auf Eigentum der Gemeinden berührenden - „Eingriff“ gewährt werden soll (arg. „haben“ und nicht „hatten“). Es soll eben keine Entschädigung für Fälle gewährt werden, für die die Gemeinden „zur Verfügung zu stellen“ „hatten“, sei es auf Grund einer früheren privatrechtlichen Vereinbarung oder aus einer anderen Verpflichtung.

Ein gesetzmäßiges „zur Verfügung zu stellen“ liegt in zeitlicher Hinsicht demnach bereits auf Grund der geltenden Rechtslage nur dann vor, wenn die Gemeinde den Kanal frühestens mit Inkrafttreten des § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 „zur Verfügung“ gestellt hat.

Die Entschädigung wird einmalig für das Zurverfügungstellen gewährt, wenn dieses auf eine gewisse Dauer gerichtet ist, nämlich „auf die Dauer des Bestandes der Straße“. Die Wortfolge „zur Verfügung zu stellen“ enthält somit nicht ausschließlich Elemente einer abgeschlossenen Handlung.

Nur unter diesen Prämissen kann dem ausdrücklich erklärten Willen des Landesgesetzgebers (vgl. RV 1039 BlgLT 17. GP, 29 f und 38) Rechnung getragen werden, nämlich, dass die neue Rechtslage „kostenneutral“ ist, sodass die Gemeinden nicht, trotz Erhalt einer Entschädigung nach alter Rechtslage, erneut einen Antrag auf Entschädigung stellen könnten, oder, dass eine Gemeinde - wie hier - bereits vor Inkrafttreten des § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 Leistungen erbracht hat, die nach jetziger Rechtslage uU einem „zur Verfügung [...] stellen“ entsprächen, aber im Zeitpunkt der Leistung (etwa auch Errichtung und

Betrieb iSd § 12 Abs. 3 letzter Satz leg. cit.) jedenfalls noch nicht eine Leistung aus der Verpflichtung nach § 12 Abs. 3 leg. cit. war und insofern „hiefür“ auch keine Entschädigung zustehen kann.

Der bisherige § 12 Abs. 3 über die Entschädigung an Gemeinden für die Einleitung von Oberflächenwässern auf Landesstraßen in Gemeindekanäle soll künftig entfallen und auf die zuvor geltende Rechtslage nach § 9 Abs. 4 Bundesstraßengesetz 1971 zurückgekehrt werden.

Obwohl die Bestimmung bereits in der Stammfassung des Gesetzes enthalten war, kam es erst 2020 zum ersten Mal zu einem Fall, der hoheitlich auf Antrag mit Bescheid der Landesregierung (§ 15) zu entscheiden war. Die Verordnungsermächtigung des Abs. 3 wurde erst knapp fünf Jahre nach Erlassung des Gesetzes mit LGBL Nr. 3/2010 genutzt und enthielt ursprünglich eine zeitliche Einschränkung des Anspruches, die sich auf den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes erstreckte, letztlich aber vom VfGH mit Erkenntnis vom 29. November 2022, V 227/2021, aufgehoben wurde. Die Verordnungsermächtigung enthielt keine Möglichkeit zur zeitlichen Einschränkung der Ansprüche.

Die schon bei Gesetzeserlassung intendierte zeitliche Begrenzung für laufende Verfahren wird nun nachgeholt (siehe die Übergangsbestimmung für laufende Verfahren in § 42 Abs. 10) und für die Zukunft eine andere Lösung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vorgesehen. Die Zustimmung zur Nutzung der Straße durch die Gemeinde für die Errichtung eines Kanals soll im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erteilt werden können, eine schriftliche Vereinbarung zwischen Straßenverwalter und Sondernutzer ist - wie bisher - möglich, wie auch andere Landesgesetze und das ehemalige Bundesstraßengesetz es gelöst haben (vgl. § 9 Bundesstraßengesetz 1971, § 30 Abs. 2, § 54 Abs. 1 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964, LGBL Nr. 154/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 80/2021; § 9 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz, LGBL Nr. 8/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 13/2024; § 2 Abs. 2 und 4 Oö. Straßengesetz 1991, LGBL Nr. 84/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 13/2024; § 18 NÖ Straßengesetz 1999, LGBL Nr. 8500-0, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 16/2022; §§ 5, 6 Vbg. Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit, LGBL Nr. 79/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 51/2024). Die Erledigung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung scheint besser in das gesetzliche System zu passen, wo für Sondernutzungen bereits bislang (mit Ausnahme von § 36 Abs. 2 für Betriebe an Landesstraßen, der den Erläuterungen zufolge dem früheren § 27 Bundesstraßengesetz nachempfunden war) eine Zustimmung der Straßenverwaltung mit Beseitigungsmöglichkeiten zur Abwehr von Schäden (die bescheidmäßig anzuordnen sind) vom zuständigen Gesetzgeber als ausreichend angesehen worden ist. Auch in anderen Landesgesetzen ist ein bescheidmäßiger Abspruch für vergleichbare Fälle nicht vorgesehen, vereinzelt nur für Streitigkeiten betreffend die Kostenbeteiligung der Gemeinde an Landesstraßenbauvorhaben, sofern nicht eine Vereinbarung getroffen werden kann (vgl. § 14 Vbg. Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit) oder für die Zulässigkeit von Anschlüssen an Straßen oder Kostenvorschüsse von Bahnunternehmen und beteiligten Gemeinden (§ 25a, § 33 Stmk. LStVG. 1964).

Einzig § 6 Wr. Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz - KEG, LGBL Nr. 22/1955, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 64/2021, - eine baurechtliche Regelung! - sieht bei stärkerer Beanspruchung des Straßenkanals (dessen Herstellung gemäß § 5 Abs. 1 der Stadt Wien obliegt) eine Bewilligungspflicht durch die Behörde vor, sofern „[e]ine über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehende dauernde Beanspruchung des Kanals, durch die die ungehinderte Ableitung der Regen- oder Schmutzwässer des zugehörigen Einzugsgebietes oder der Kanalbetrieb beeinträchtigt werden kann“ vor. Diesfalls sind zusätzlich zu Kanaleinmündungsgebühr Kosten für die infolge einer stärkeren dauernden Beanspruchung erforderlich werdende Ausgestaltung der Anlagen zu bezahlen, wobei die Gebührenpflicht in der Regel den Grundeigentümer trifft. Zuständig ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (§ 16).

Selbst nach der StVO sind gemäß § 82 Abs. 3 StVO gewisse Straßenbenutzungen (insbesondere von Unternehmen) zu verkehrsfremden Zwecken (zB Werbung auf der Rückseite von Verkehrszeichen auf Kosten des Unternehmers, Obstverkauf, Aufstellen von Tischen und Stühlen, Sonnenschirmen, Verkaufshütten auf dem Gehsteig - sofern eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, die ihrem Wesen nach auf der Straße ausgeübt wird und deren Betriebsanlage genehmigt ist) gar keine Bewilligungen erforderlich und ansonsten die Bewilligung gemäß Abs. 5 leg. cit. zu erteilen, sofern „durch diese Straßenbenutzung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist“.

Neben dem System nach § 12 Abs. 3 iVm § 15 Straßengesetz sieht § 37 Abs. 2 bereits nach der geltenden Rechtslage vor, dass „[j]ede Benützung der öffentlichen Straße für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck durch Einrichtungen unter, auf oder über dem Straßengrund (Sondernutzung), [...] unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, der Zustimmung der Straßenverwaltung [bedarf]“. Diese ist zu versagen, wenn Schäden an der Straße zu befürchten sind oder

künftige Bauvorhaben an der Straße erheblich erschwert würden. Die Straßenverwaltung kann - sofern dies nicht den ausdrücklichen Bedingungen der Zustimmung zur Benützung widerspricht - jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines ohne ihre Zustimmung herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

Bei nicht befriedigender Einhaltung von Straßenerhaltungsdiensten oder sonstigen den Gemeinden mit Vereinbarung übertragenen Verpflichtungen wird das Land von dem im Gesetz normierten Widerruf der Erhaltungsübertragung Gebrauch machen müssen. Die Erhaltungsübertragung wird einvernehmlich durch Land und Gemeinde (vertraglich) festgelegt. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden eine entsprechende Vergütung verlangen werden. Eine einseitige Übertragung durch das Land ist jedenfalls nicht zulässig (vgl. RV 242 BlgNR XII. GP 25 - zum BundesstraßenG 1971, § 9 Abs. 3 [dort im Entwurf, danach war es Abs. 4]). Sofern keine Vereinbarung zustande kommt, kann das Land selbst den Kanal errichten, wobei dafür die Kostentragungsregelungen für die Wiederherstellung der Straße nach § 12 zur Anwendung kommen, sodass dort ein Ausgleich stattfindet. Im Übrigen gilt für die Errichtung allein durch die Gemeinde die Zustimmungsregel nach § 37, was auch nach der geltenden Rechtslage im Vollzug generell so gesehen worden ist.

Zu Z 7 (§ 37b Abs. 2):

Der Vollständigkeit halber wird der Verweis auf das Unionsrecht ergänzt um die Richtlinie (EU) 2020/367 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, ABl. L 67 vom 05.03.2020 S. 132 (CELEX-Nr. 32020L0367) sowie die Delegierte Richtlinie 2021/1226/EU zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 269 vom 28.07.2021 S. 65 (CELEX-Nr. 32021L1226).

Umsetzungshinweise auf diese beiden Richtlinien enthält bereits § 5 Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung, LGBL Nr. 22/2019, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 9/2022.

Zu Z 8 (§ 37e Abs. 1 und 2):

Anpassung der Verweise auf das neue Raumplanungsgesetz 2019.

Zu Z 9 (§ 38):

Die Überschrift zu § 38 soll künftig lediglich „Behörden“ lauten und Z 4 entfallen, weil das Landesverwaltungsgericht seit 2014 über Beschwerden gegen Bescheide der zuständigen Verwaltungsbehörden entscheidet und sich dies bereits unmittelbar aus dem B-VG ergibt. Die Änderung in Z 3 stellt die rein legistische Korrektur des Entfalls der letzten Ziffer des Paragraphen dar.

Zu Z 10 (§ 42 Abs. 10):

Für die Vielzahl an derzeit anhängigen Verfahren über Entschädigungsansprüche für die Mitbenützung von Kanälen ist eine sachlich gerechtfertigte Übergangsregelung zu treffen. Diese soll sich an der einzigen bisherigen näheren Regelung nach § 2 der erlassenen Verordnung über die Höhe der Entschädigung für die Mitbenützung von Kanälen durch die Landesstraßenverwaltung, LGBL Nr. 3/2010, orientieren und ihren zeitlichen Anwendungsbereich an jenen der Erlassung der Stammfassung des Gesetzes (Inkrafttreten 1. Oktober 2005) koppeln.

Da die antragstellenden Gemeinden knapp 15 Jahre offenbar nicht darauf vertraut hatten, dass ein solcher Anspruch geltend gemacht werden kann, und bislang nur ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, scheint ein klarstellendes Eingreifen des Gesetzgebers geboten. Aus den bislang in den Verfahren vorgelegten Unterlagen sind zum Teil nicht einmal grundlegende Informationen über die maßgeblichen Straßenlaufmeter erkennbar. Diese lassen sich nur unter Zuhilfenahme des Wasserbuches und weiterer Dokumentationen der Landesstraßenverwaltung sowie nach entsprechenden Verbesserungsaufträgen bestimmen. Grund dafür ist in vielen Fällen schlicht der Umstand, dass die Kanäle zu Landesstraßen sowie die Straßen selbst großteils in den 1970 bis 1990er Jahren angelegt worden sind und seither auch wenige Landesstraßen „vollausgebaut“ worden sind. Der Landesgesetzgeber ging offenbar schon bei Erlassung des Gesetzes und die Landesregierung bei Verordnungserlassung (fünf Jahre NACH Inkrafttreten des Gesetzes) davon aus, dass nur für einen Bruchteil der Länge der Landesstraßen ein Entschädigungsanspruch bestehen würde.

Aus den Materialien zur Stammfassung des Gesetzes gehen keine hilfreichen Ausführungen zum zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes hervor, außer einem Satz, wonach „die entschädigungslose Mitbenützung des Gemeindekanales [...] nicht gerechtfertigt [erscheint], weil durch die Einleitung der

Straßenabwässer und den Streusplitt die Kanäle der Gemeinde mehr beansprucht werden“. Im Folgesatz werden die Änderungen jedoch als „kostenneutral“ bezeichnet (keine stärkere Belastung der Gemeinden; im Vorblatt wird ausgeführt, dass „[f]ür die Entschädigung zur Einleitung von Straßenabwässern in Kanalanlagen der Gemeinde [...] der Landesstraßenverwaltung Kosten entstehen [werden], deren Höhe durch Verordnung festzusetzen ist“. Die Übergangsbestimmungen in § 42 enthielten keine gesonderte Regelung für diese Bestimmung, obgleich zB mit Abs. 2 Vorsorge für andere in § 12 (Abs. 2 lit. b) geschaffene Kostenbeitragsverpflichtungen (der Gemeinde!) getroffen worden ist.

Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung/den Beitrag des Landes sollten (durch die Verordnung) „die durchschnittlichen Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung des Längskanals einerseits und die Mehrbeanspruchung durch die auf der Landesstraße anfallenden Straßenabwässer andererseits“ sein. In weiterer Folge wird von einer „Beibehaltung“ der Entschädigungsbeträge, die seit dem Jahr 2000 seitens der Bundesstraßenverwaltung samt Valorisierung bezahlt wurden, gesprochen. Es komme zu „keiner Verlagerung von Kosten“. In weiterer Folge gehen die Erläuterungen davon aus, dass nur „68 Straßenabschnitte mit einer durchschnittlichen Länge von ca. 33 m“ „noch nicht ausgebaut“ seien und „daher die dort auf der Fahrbahn anfallenden Oberflächenwässer noch nicht in einen Ortskanal eingeleitet wurden“. Dafür werden insgesamt 2,59 Millionen Euro veranschlagt, bei einer Aufteilung nach Maßgabe des jährlichen Bauprogrammes über ca. 25 Jahre sei mit einem „durchschnittliche[n] zusätzliche[n] Finanzmittelbedarf von ca. 100.000,- bis 120.000,- pro Jahr zu rechnen“.

Im Vergleich dazu waren mit Stand 13. Dezember 2024 45 Anträge auf Entschädigung nach § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 in der Höhe von 17.090.086,20 Euro für 12.947 km anhängig. Das offenkundige Auseinanderfallen der errechneten Mehrkosten mit den geltend gemachten Ansprüchen zeigt, dass die geltende Rechtslage nicht im Einklang mit der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers steht, die sich - mangels näherer Ausführungen in den Gesetzesmaterialien - nur aus der Festsetzung der Höhe mit Verordnung und den dazu herangezogenen Berechnungen ergeben kann.

Aus der letztlich erlassenen Verordnung über die Höhe der Entschädigung für die Mitbenützung von Kanälen durch die Landesstraßenverwaltung, LGBL. Nr. 3/2010, ergab sich (§ 2 in der Fassung vor der Kundmachung der Aufhebung durch den VfGH mit LGBL. Nr. 2/2023), dass „[d] Entschädigung [...] für Längskanäle auf Landesstraßenabschnitten zu entrichten [ist], bei denen der Vollausbau der Straße erstmals nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.“ Als „Vollausbau“ im Sinne von § 2 Abs. 1 definierte Abs. 2, „dass bei einem im Wesentlichen nur aus einer Fahrbahn bestehenden Straßenabschnitt 1. der gesamte Oberbau erneuert und mit weiteren Straßenbestandteilen (zB Gehsteigen, Parkplätzen, Grünflächen, Randsteinen) ausgestattet wird, sowie 2. baulich eine gezielte Einleitung der Straßenoberflächenwässer in den gemeindeeigenen Längskanal hergestellt wird.“

Aus Anlass des ersten Verfahrens über eine solche Entschädigung (Antrag Ende 2020) wurde seitens der Landesstraßenverwaltung mitgeteilt, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung LGBL. Nr. 3/2010 über Entschädigungen nach § 12 Abs. 3 Burgenländisches Straßengesetz 2005 die meisten Straßen bereits voll ausgebaut waren und eine Entschädigung gegebenenfalls noch auf Basis der zuvor bestehenden Rechtslage für Bundesstraßen erhalten hatten (festgesetzt durch privatrechtliche Vereinbarung). Bis Ende 2024 (nach Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht im ersten Anlassfall) lagen keine weiteren Anträge auf Entschädigung vor. Dies obgleich die Aufhebung des § 2 der Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die Mitbenützung von Kanälen bereits mit 30. Juni 2022 erfolgt ist. Unter der Annahme, dass nur in einem Fall eine solche Entschädigung zustehen würde, ergab sich für den Ordnungsgeber kein unmittelbarer Handlungsbedarf und wurde die Notwendigkeit für eine gesetzgeberische Tätigkeit erst im Spätherbst 2024 offensichtlich.

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung, selbst wenn ein bereits in (amtswegige) Prüfung gezogenes Gesetz während laufenden Verfahrens vor dem VfGH geändert wird, nicht daran gehindert, es zu ändern und so Einfluss auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu nehmen. Diesfalls hätte der VfGH sich darauf zu beschränken, die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes bloß iSd Art. 140 Abs. 4 B-VG festzustellen („war verfassungswidrig“, VfSlg. 10.091/1984). Ihm ist jedoch insoweit eine Grenze gezogen, als er nicht in der „erweislichen oder doch vom Ergebnis her erschließbaren“ Absicht handeln darf, ein anhängiges Gesetzesprüfungsverfahren ganz oder teilweise zu vereiteln. Die bloß von dieser Absicht getragene Erlassung eines Gesetzes widerspräche nämlich dem Ziel des Art. 140 B-VG, eine umfassende Kontrolle der Legislativakte auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu gewährleisten (VfSlg. 10.091/1984, 10.402/1985, 17-070-17.066/2003).

Mit der geplanten Novelle wird primär versucht eine Regelung zu schaffen, die den aus den Erläuterungen zu Gesetz und Verordnung über die Entschädigung hervorgehenden Überlegungen entspricht und sachlich begründbare Unterscheidungen trifft. Mit der geltenden Rechtslage wird insbesondere seit der Aufhebung

des § 2 der Verordnung LGBL. Nr. 3/2010 keine sachlich rechtfertigbare Unterscheidung und zeitliche Abgrenzung geltend zu machender Ansprüche mehr geschaffen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genießt das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. etwa VfSlg 16.687/2002, 20.226/2017). Es bleibt vielmehr dem Gesetzgeber auf Grund des ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraums grundsätzlich unbenommen, die Rechtslage auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern (zB VfSlg 16.754/2002, 18.010/2006 beide mwN). Unter besonderen Umständen setzt der Vertrauensschutz dem Gesetzgeber verfassungsrechtliche Grenzen. Der Verfassungsgerichtshof hält es dem Grunde nach für verfassungsrechtlich zulässig und unter Umständen auch geboten, dass der Gesetzgeber ein den Umständen angemessenes Übergangsrecht bereitstellt (vgl. zuletzt VfGH 28.9.2023, G 89/2022 ua. - zum Übergangsrecht des Bgld. SEG 2023). Grundsätzlich bestehen daher keine Bedenken, wenn der Gesetzgeber zum Schutz einer durch die Neureglung in ihrem Vertrauen auf die Rechtslage enttäuschten Gruppe (jene Gemeinden, die Anträge auf Entschädigung gestellt haben) Übergangsbestimmungen vorsieht. Davon abgesehen kann die Enttäuschung des Vertrauens der Rechtsunterworfenen auf den Fortbestand der Rechtsordnung unter Umständen dann sachlich nicht gerechtfertigt sein, wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Verhaltenssteuerung zunächst veranlasst hat und dieses Verhalten im Vertrauen auf die Rechtslage durch eine spätere Rechtsänderung frustriert bzw. seiner Wirkung beraubt wurde (vgl. VfSlg. 12.485/1990, 12.944/1991, 13.655/1993, 16.452/2002).

Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber. Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001) sowie keine sachlich nicht begründbaren Differenzierungen vorzunehmen (vgl. VfSlg. 17.315/2004, 20.244/2018, 20.270/2018). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine rechtspolitischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002).

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung trifft der Gesetzgeber eine Wertung dahingehend, dass Entschädigungen bzw. sonstige Kostenbeiträge künftig einer zivilrechtlichen Vereinbarung bedürfen und keine bescheidmäßige Entscheidung mehr vorgesehen werden soll. Gemäß § 37 Abs. 2 Burgenländisches Straßengesetz bedarf bereits nach der geltenden Rechtslage „[j]ede Benützung der öffentlichen Straße für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck durch Einrichtungen unter, auf oder über dem Straßengrund (Sondernutzung), [...] unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, der Zustimmung der Straßenverwaltung.“ Deshalb wurden im Zuge der Durchführung von Straßenbauprojekten von der Landesstraßenverwaltung auch in der Vergangenheit durchwegs solche zivilrechtlichen Vereinbarungen abgeschlossen. Indem der Gesetzgeber selbst diese Wertung - die dem übrigen System und den damit zusammenhängenden bereits bislang abzuschließenden Vereinbarungen nach § 37 über Sondernutzungen entspricht - vornimmt, wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, jene Gemeinden günstiger zu stellen, die sich - aus welchen Gründen auch immer - zur Antragstellung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entschlossen haben und deren Verfahren noch nicht vom zuständigen Verwaltungsgericht entschieden worden sind. Ihnen steht es offen, eine neue Vereinbarung mit dem Land auszuhandeln, wie auch allen übrigen Gemeinden, in denen Straßen ausgebaut oder Kanäle neu errichtet worden sind. Einseitig auf den Schutz des Vertrauens auf den Rechtsbestand abzustellen, berücksichtigt nicht hinreichend den tatsächlichen Hintergrund der laufenden Verfahren, die allesamt Straßenabschnitte betreffen, die vor Jahrzehnten ausgebaut worden sind und für die - zumeist - unter einem die Kanalanlagen erneuert bzw. adaptiert worden sind.

Auf die nach dem Gesetz bislang bei der Entschädigungshöhe zu berücksichtigende Mehrbeanspruchung nahm die geltende Verordnung nicht erkennbar Rücksicht, weshalb die Fortsetzung der laufenden Verfahren auf dieser Grundlage zwingendermaßen zu einer Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte führen würde, sofern keine Anträge gestellt worden sind. Den antragstellenden Gemeinden sind bislang keine Mehrkosten (abgesehen von Verfahrenskosten für die Erstellung der Anträge) entstanden, weil die verfahrensgegenständlichen gemeindeeigenen Kanäle entweder gemeinsam mit dem Straßenausbau erneuert worden sind oder ohnehin bereits vorhanden waren. Gerade aus diesem Grund war keine Verhaltenssteuerung mit der Entschädigungsregelung beabsichtigt, die ein besonderes Vertrauen in die Rechtslage zu rechtfertigen vermag und daher aus verfassungsrechtlicher Sicht schützenswert erscheint (vgl. zum TNRSRG mwN VfSlg. 20.334/2019). Gerade die zeitliche Komponente und die gleichzeitige Antragstellung gewisser Gemeinden spricht gegen ein schutzwürdiges Vertrauen in den unveränderten Fortbestand der Rechtslage.

Die Neuregelung schafft für die Zukunft ab Inkrafttreten des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 eine sachliche Grundlage. Die bislang zu gewährende Entschädigung nimmt nämlich nicht darauf Rücksicht, ob bereits Vereinbarungen geschlossen worden sind, bevor eine Übertragung ins Landesstraßennetz wegen der kompetenzrechtlichen Änderung erfolgt ist und ob die Gemeinde überhaupt Mehrkosten zu tragen hatte,

wegen derer eine Entschädigung zu leisten sein könnte. Anstelle der Nutzung des gemeindeeigenen Kanales wäre jedenfalls die Errichtung eines zweiten Kanales möglich und denkbar gewesen, sollte es zu keiner Einigung im Zuge des Ausbaus der Straße gekommen sein. Gerade weil es durchwegs um Straßenabschnitte und Kanäle geht, die nicht erst in den letzten 15 Jahren voll erneuert worden sind, käme es durch Beibehaltung der bisherigen Regelung über die Entschädigung zu einer unsachlichen Besserstellung und Ungleichbehandlung (zur Gestaltungsfreiheit bei der Verfolgung rechtspolitischer Ziele zur Verteilung steuerfinanzierter Transferleistungen VfSlg. 8.541/1979). In Anbetracht dessen, dass auch bisher Sondernutzungsvereinbarungen nach § 37 Abs. 2 für Kanalerichtungen und -änderungen abgeschlossen worden sind (vgl. VfSlg. 17.315/2004 mwN zur Entscheidung für ein bestimmtes Regelungssystem im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers), liegt keine verfassungsrechtlich bedenkliche Erschwerung der Erlangung von Rechtsschutz vor (anders als VfSlg. 14.039/1995)

Deshalb ist auch keine Verletzung des Grundrechts auf Unversehrtheit des Eigentums zu erkennen (vgl. zur Anwendbarkeit einer Regelung des Pachtbetrages nach dem JagdG 2017 auch auf bestehende Pachtverträge: VfSlg. 20.226/2017).

Zu Z 11 (§ 43 Abs. 3):

Die statischen Verweise auf Bundesrecht werden angepasst, soweit dies erforderlich war.

Zu Z 12 (§ 43 Abs. 5):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.